

14 000 M. ergeben. Das Geschäftsjahr 1914/15 (Juli—Juni) hat für fast alle buchhändlerischen Geschäfte einen Umsatzrückgang gegen 1913 von 25—50 Prozent gebracht, das Geschäftsjahr 1916/17 noch einen solchen von 15—30 Prozent. Der Friedensstand dürfte bei der Mehrzahl der Geschäfte erst Ende 1916 bis Mitte 1917 wieder erreicht worden sein, bei wissenschaftlichen Buchhandlungen ist er meist heute noch nicht erreicht; viele von diesen müssen auch jetzt noch mit einem Umsatzrückgang von 20 Prozent und mehr gegen das letzte Friedensjahr rechnen. Alle Geschäfte haben also 1914, 1915 und teilweise 1916 erhebliche Verluste erlitten; die Lebenshaltung der Inhaber hat größtenteils aus den Ersparnissen oder, wo solche nicht vorhanden waren, aus aufgenommenen Geldern bestritten werden müssen, die zu verzinsen und zurückzuerstatten sind. Eine merkbare Umsatzsteigerung ist in der zweiten Hälfte 1917 eingetreten. Sie ist darauf zurückzuführen, daß andere Waren vielfach nicht erhältlich, zu teuer oder bezugsrscheinpflichtig sind, als Geschenke also nicht verwendet werden können. Diese Steigerung der Umsätze kann also nicht anhalten. Der Mangel an Rohstoffen macht sich in steigendem Maße auch im Gebiete des Buchhandels stark bemerkbar. Druckpapier kostet jetzt etwa das Sechsfache des Friedenspreises, der Druck und die Buchbinderarbeiten das Doppelte und mehr. Die Neuherstellung wird immer geringer werden, die alten Bestände im Verlagsbuchhandel sind zum größten Teil ausgeliefert oder gehen zu Ende, sodaß die Ware knapper geworden ist und die Umsätze dementsprechend erheblich sinken müssen.

Vermindert haben sich für den Ladenbuchhandel die Brutto-Erträgnisse weiter noch dadurch, daß der Verlagsbuchhandel vielfach, besonders bei Lieferungen an den Eisenbahnbuchhandel, gezwungen wurde infolge des ungeheuren Anschwellens der Herstellungskosten und der eigenen Spesen, die dem Sortimenter gewährten Rabatte herabzusetzen. Unter solchen Umständen hat die Vertretung des deutschen Buchhandels, der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, sich genötigt gesehen, einen Ausschuß angesehener Vertreter des Buchhandels, aus Verlegern und Sortimentern zusammengesetzt, einzuberufen. Diese waren übereinstimmend zu der Meinung gekommen, daß der bestehenden Notlage und einer noch zu erwartenden Steigerung eine außergewöhnliche Maßregel entgegengesetzt werden müßte. Der Verkäufer des Buches, der Vertreter des wertvollsten Gutes unseres Volkes, war vor dem Ruin zu bewahren, wenn nicht schwerer Kulturschaden entstehen soll, und so wurde übereinstimmend beschlossen, dem Sortimenter zu gestatten, Teuerungszuschläge auf die vom Verleger festgesetzten Ladenpreise zu erheben. Die Kreis- und Ortsvereine, denen die Feststellung der Höhe nach den lokalen Verhältnissen überlassen wurde, haben sich auf durchschnittlich 10 Prozent des Ladenpreises geeinigt, indes ist mit Sicherheit anzunehmen, daß diese Zuschläge für die Folge nicht ausreichen werden, sondern noch erhöht werden müssen.

Nach den oben angeführten Zahlen betragen die Mehraufwendungen für Geschäftskosten, wenn bei dem angenommenen Beispiel geblieben wird, 14 000 M. Dem gegenüber wird der Teuerungszuschlag von 10 Prozent nach Abzug der zuschlagfreien Artikel und der ebenfalls jetzt noch vielfach zuschlagfreien Lieferungen an Behörden, die bei größeren Firmen erheblich sind, höchstens etwa 7000 M. bringen. Kommt nun auch noch zu dieser Summe der Gewinn des in den letzten Monaten erzielten Mehrumsatzes, der, wie bereits gesagt, bei dem Warenmangel kaum von langer Dauer sein kann, so ergibt sich noch als unbedingt einwandfrei, daß die Erträgnisse aus dem Betriebe des Sortimentsbuchhandels trotz teilweise erhöhter Umsätze und trotz Teuerungszuschlägen gegen den an und für sich schon bescheidenen Gewinn der Friedenszeit zurückgegangen sind.

Unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse muß die vorgenommene Erhöhung der Ladenpreise für Bücher durch die Sortimentsbuchhändler in Form prozentualer Aufschläge auf die von den Verlegern festgesetzten Verkaufspreise als wirtschaftlich berechtigt und als mit der bestehenden Gesetzgebung im Einklang befindlich erachtet werden. Die z. B. erhobenen Teuerungszuschläge von durchschnittlich 10 Prozent müssen als

äußerst bescheiden bezeichnet werden, und es muß bei fernerer Verschärfung der Verhältnisse mit weiterer Erhöhung gerechnet werden.

Berlin, 5. Februar 1918.

Außerung zu der Zuschrift des Reichswirtschaftsamtes vom 3. Februar l. A. Gr. H Nr. 402/18.

Ich verweise auf mein in Sachen der Teuerungszuschläge des Sortimentsbuchhandels erstattetes Gutachten vom 5. Februar und bemerke zu der Notiz der Leipziger Volkszeitung noch insbesondere das Folgende:

Die Herstellungskosten für neue Werke betragen zurzeit für den Verlagsbuchhandel das Drei- und Vierfache der Herstellungskosten bis zum Jahre 1916. Würden Ladenpreise auf Grund der jetzigen Herstellungskosten festgesetzt werden, so müßten sie den Herstellungskosten entsprechend das Drei- und Vierfache der früheren Ladenpreise betragen. Das würde die Absatzfähigkeit vieler Neuerscheinungen unmöglich machen, und die dringend notwendige Versorgung der Truppen im Felde mit den neuesten Erscheinungen des Buchhandels würde wesentlich erschwert, wenn nicht teilweise ganz verhindert werden. Außerdem sind auch im Verlagsgeschäft die allgemeinen Geschäftskosten auf der einen Seite wesentlich gestiegen, auf der anderen Seite die Umsätze, durch die Kontingentierung des Papiers herbeigeführt, außerordentlich herabgesetzt. Einen Ausgleich hat deswegen der Verlagsbuchhandel dadurch zu schaffen versucht, daß er zu den Ladenpreisen älterer Werke Teuerungszuschläge hinzurechnet, bzw. die Ladenpreise älterer Werke erhöht hat. Bei dem Neudruck älterer Verlagswerke kommen die erhöhten Herstellungskosten ohne weiteres zur Geltung. So liegen z. B. von der Firma Reclam Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, daß der Neudruck älterer Nummern der Universal-Bibliothek mehr Kosten verursacht, als die früheren Ladenpreise betragen haben. Unter diesen Verhältnissen sind die von den Verlegern auf die älteren Werke berechneten Kriegs-Teuerungszuschläge von 15 bis zu 30 Prozent berechtigt. In der mitfolgenden Nummer der vertraulichen Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins vom 4. Januar ist die Ursache der Teuerungszuschläge weiter begründet, und ich verweise hierbei besonders auf das in diesen Mitteilungen zum Abdruck gelangte Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Alsberg.

Berlin, den 5. Februar 1918.

Siegismund.

Internationale (Berner) Union

zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst.

Verzeichnis der Mitgliedsstaaten

nach dem Stande vom 1. Januar 1918.

Belgien,
Dänemark mit den Färöer-Inseln,
Deutsches Reich mit den Schutzgebieten,
Frankreich mit Algerien und Kolonien,
Großbritannien mit seinen Kolonien, Besitzungen und einigen Schutzgebieten,
Haiti,
Italien,
Japan,
Liberia,
Luxemburg,
Marokko (französisches Schutzgebiet),
Monaco,
Niederlande mit Niederländisch Ostindien, Curaçao u. Surinam,
Norwegen,
Portugal mit Kolonien,
Schweden,
Schweiz,
Spanien mit Kolonien,
Tunis.

Geltende Verträge und Vereinbarungen unter den Unionsländern.

A. Revidierte Berner Literarkonvention vom 13. November 1908:
a) Ohne Vorbehalt:

Belgien,
Deutsches Reich,
Haiti,